

TOP 53:

48. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 445/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung setzt Änderungen um, die auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vor allem durch den technischen Fortschritt und durch neue europarechtliche Vorgaben notwendig geworden sind. Es werden zahlreiche Änderungen vorgenommen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), in zwei Ausnahmereverordnungen zur StVZO, in der Fahrzeugteileverordnung sowie in der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes. Zudem wird die 1. Ausnahmereverordnung zur EG-Typenverordnung aufgehoben, weil diese ihrerseits bereits mit Wirkung zum 29. April 2009 aufgehoben wurde.

Folgende Regelungen sind hervorzuheben:

- Ausnahmegenehmigungen für das Schleppen von Fahrzeugen sollen nicht mehr von den Zulassungsbehörden, sondern von den Behörden erteilt werden können, die auch mit der Genehmigung der Fahrzeuge im Großraum- und Schwerverkehr befasst sind.
- Kraftfahrzeuge des Bundesamtes für Güterverkehr und der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung dürfen mit Kennleuchten für blaues Blinklicht ausgerüstet werden.
- Als optisches Anhaltesignal für Kraftfahrzeuge des Vollzugsdienstes der Polizeien des Bundes und der Länder wird nach vorn wirkendes rotes Blinklicht zugelassen, das durch ein "Anhaltehorn" als akustisches Signal ergänzt werden darf.
- Die 35. Ausnahmereverordnung zur StVZO, die den Einsatz bodenschonender Reifen in der Landwirtschaft ermöglicht, wird an den Stand der Technik angepasst.

Darüber hinaus sollen die Bestimmungen der Richtlinien 2005/39/EG, 2005/40/EG und 2005/41/EG über Sitze und deren Verankerungen, Sicherheitsgurte und deren Verankerungen sowie Kinderrückhalteeinrichtungen sowie der Richtlinie 2001/56/EG über Heizanlagen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger auch bei Genehmigungen im Rahmen der StVZO angewendet werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** setzen sich dafür ein, dass die bisher mit Kennleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorn ausgerüsteten Fahrzeuge dies auch weiterhin in Anspruch nehmen dürfen. Zudem sollen auch einspurige Fahrzeuge mit solchen Kennleuchten ausgerüstet sein dürfen.

Darüber hinaus möchte der **federführende Verkehrsausschuss** das Mitführen von Warnwesten bei Pkw zwingend vorschreiben.

Die zulässigen Gesamtlängen von Zugmaschinenzügen und Lkw-Zügen sollen gleichgestellt werden, um die Benachteiligung von land- und forstwirtschaftlichen Transporten zu beseitigen und dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen in diesem Bereich entgegenzuwirken. In die gleiche Richtung geht eine Empfehlung des **Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der darüber hinaus das zulässige Gesamtgewicht für Gleiskettenfahrzeuge den aktuellen Gegebenheiten bei landwirtschaftlichen Maschinen anpassen möchte. Durch diese Gleichstellung mit Radfahrzeugen könnten zukünftig zahlreiche Ausnahmegenehmigungen entfallen.

Des Weiteren möchte der **federführende Verkehrsausschuss** die Verwendung von wiederaufladbaren Energiespeichern (Akkus etc.) an Fahrrädern erlauben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 445/1/13** ersichtlich.